

Brüssel, den 7. Juli 2023  
(OR. en)

11467/23

MI 592  
COMPET 727  
ENT 157  
EDUC 306  
ETS 5  
JUR 432  
DELECT 93

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 9818/23 + ADD 1 - C(2023) 3276
Betr.:	Delegierter Beschluss der Kommission vom 23.5.2023 zur Änderung und Berichtigung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Am 23. Mai 2023 hat die Kommission dem Rat den oben genannten Entwurf eines delegierten Beschlusses, durch den Anhang V der Richtlinie (EU) 36/2005<sup>1</sup> im Einklang mit deren Artikel 21a Absatz 4 geändert wird, vorgelegt. In der Richtlinie ist vorgesehen, dass bei sieben sektoralen Berufen (Architekt, Arzt, Zahnarzt, Hebamme, Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, Apotheker und Tierarzt) eine automatische Anerkennung ihrer Berufsqualifikationen in einem anderen Mitgliedstaat erfolgen kann.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), derzeitige konsolidierte Fassung: 10/12/2021.

2. Gemäß Artikel 21a Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG nutzen die Mitgliedstaaten das Binnenmarkt-Informationssystem, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen in den unter Kapitel III fallenden Berufen zu melden. Artikel 21a Absatz 4 ermächtigt die Kommission, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die entsprechenden Punkte des Anhangs V zu aktualisieren. Mit diesem delegierten Beschluss werden alle alten, neuen und geänderten Berufsbezeichnungen konsolidiert, die bis August 2022 mitgeteilt wurden.
3. Die Delegationen wurden am 25. Mai 2023 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs eines delegierten Beschlusses bis zum 27. Juni 2023 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht.
4. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 9818/23 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 21a Absatz 4 der Richtlinie 2005/36/EG nach dem 24. Juli 2023 veröffentlicht und angenommen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

---